

fand in der Diskussion des Gesetzes eine breite Resonanz. Die Regelung geht nicht so weit, den Stiefvater oder die Stiefmutter für die Wahrnehmung aller Rechte und die Erfüllung aller Pflichten voll verantwortlich zu machen, die sich aus einem Eltern-Kind-Verhältnis ergeben, wie das teilweise gefordert wurde. Das würde in letzter Konsequenz dazu führen, bei möglichen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem leiblichen Elternteil und seinem Ehegatten die Entscheidungsbefugnis des leiblichen allein erziehungsberechtigten Elternteils ohne innere Rechtfertigungsgründe einzuschränken. Andererseits werden durch das Gesetz die Ehegatten verpflichtet, ihren Ehepartner bei der Ausübung des Erziehungsrechts zu unterstützen. In diesem Rahmen sind sie auch für die Erfüllung solcher Pflichten wie z. B. der Aufsichtspflicht voll — ggf. auch strafrechtlich — verantwortlich.

Die im Entwurf gewählte Lösung des Problems der *Rechtsstellung von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind*, geht davon aus, daß bei der Rechtsgestaltung den unterschiedlichen Lebensverhältnissen Rechnung getragen werden muß. In aller Regel wächst ein außerhalb der Ehe geborenes Kind im Dasein und in der Familie seiner Mutter auf, wird hier erzogen und hat mit dem Vater und seiner Familie keinen Umgang, ja, es kennt häufig den Vater in seiner frühen Jugend nicht einmal.

Um die gesellschaftliche Gleichstellung des außerehelich geborenen Kindes mit dem ehelichen Kinde zu betonen und die Grundlinie der rechtlichen Regelung erkennen zu lassen, löst sich der Entwurf vom Begriff des nichtehelichen Kindes und spricht je nach Notwendigkeit von Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind und Zusammenleben, und von Kindern, deren Eltern niemals miteinander verheiratet waren oder deren Ehe geschieden wurde.

Es ist bemerkenswert, daß in unserer Republik die Beseitigung jeder Diskriminierung der außerehelichen Geburt so tief in das Bewußtsein der Menschen Eingang gefunden hat, daß die Bestimmungen über die Gleichberechtigung des „nichtehelichen“ Kindes hinsichtlich ihres Ausgangspunktes nicht mehr diskutiert wurden. Die Diskussion konzentrierte sich statt dessen auf Fragen der materiellen Sicherstellung des Lebensbedarfs der alleinstehenden Mutter und ihrer Kinder. Allgemein wurde darauf hingewiesen, daß im Zusammenhang mit der fehlenden Unterbringungsmöglichkeit für leicht erkrankte Kleinkinder für alleinstehende Mütter erhebliche Einkommensausfälle eintreten können. Es wurde dargelegt, daß in vollständigen Familien in solchen Fällen der Verdienstaufschlag der Mutter in seinen Auswirkungen auf alle Familienmitglieder verteilt wird und daß deshalb nicht einzusehen sei, weshalb nicht auch in unvollständigen Familien der Vater bzw. der unterhaltspflichtige nichterziehungsberechtigte Elternteil zu befristeten Zuschüssen zum Unterhalt herangezogen werden soll. Auf Grund dieser Vorschläge wurde in §22 Abs. 1 Satz 2 eine Bestimmung geschaffen, die diesem Anliegen Rechnung trägt.

Der Entwurf enthält keine ausdrückliche Aussage über die väterliche Abstammung des in der Ehe geborenen Kindes. Er geht von der Norm des Lebens aus, daß in aller Regel der Ehemann der Mutter der Vater des Kindes ist, und regelt lediglich die gerichtliche *Anfechtung der Vaterschaft* für den Fall, daß entgegen der Lebensvermutung der Ehemann im konkreten Fall nicht der Vater des Kindes sein sollte.

Zur *Feststellung des Vaters eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes* bringt der Entwurf eine grundsätzliche Änderung: Nach den bis heute geltenden Vorschriften des BGB gibt es die sog. Einrede des Mehrverkehrs, d. h., wenn in der Empfängniszeit die Mut-

ter mit mehreren Männern geschlechtliche Beziehungen gehabt hatte, entfielen grundsätzlich allein mit dieser Tatsache jede Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltspflicht. Nach dem FGB dagegen schließt auch ein Umgang mit mehreren Männern, die als Erzeuger eines Kindes in Frage kommen können, eine Vaterschaftsfeststellung nicht aus. Das Gesetz führt vielmehr dazu, daß mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und wissenschaftlichen Methoden der Vater festgestellt wird. Ich möchte an dieser Stelle besonders für die Hilfe danken, die uns bei der Lösung dieser Fragen von Seiten der medizinischen Wissenschaft gegeben wurde.

Die *Annahme an Kindes Statt* soll dem angenommenen Kind ein neues Elternhaus geben und seine Erziehung in einer Familie sichern. Sie stellt zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen ein Eltern-Kind-Verhältnis her.

Nach bisher geltendem Recht wurde die Annahme an Kindes Statt durch einen Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem gesetzlichen Vertreter des Angenommenen rechtswirksam begründet. Das Familiengesetzbuch verlangt hierfür einen staatlichen Akt. Die Annahme an Kindes Statt wird durch Beschluß des Organs der Jugendhilfe ausgesprochen, weil die Gestaltung so tiefgreifender familienrechtlicher Beziehungen, wie sie durch eine Annahme an Kindes Statt ausgelöst werden, durch Vertrag unseren Rechtsvorstellungen nicht mehr entspricht (§ 68).

Sonstige Bestimmungen des neuen Familienrechts

Der Hauptgegenstand des Vierten Teils (*Verwandtschaftliche Beziehungen*) ist die Regelung der Unterhaltspflichten zwischen volljährigen Verwandten und der Unterhaltsansprüche Minderjähriger gegenüber ihren Großeltern (§§ 81 bis 87)

Die Regelung der Unterhaltspflichten zwischen volljährigen Verwandten geht von der Tatsache aus, daß diese verwandtschaftliche Unterhaltspflicht in der gesellschaftlichen Praxis der DDR immer mehr an Bedeutung verliert, weil sich jeder volljährige Bürger durch Verwirklichung seines Rechts auf Arbeit selbst unterhalten kann oder bei Arbeitsunfähigkeit, Aufnahme eines Studiums und in ähnlichen Fällen Rente, Krankengeld, Stipendium, usw. erhält. Diese gesellschaftliche Entwicklung konnte im Familiengesetzbuch nicht unberücksichtigt bleiben. Deshalb wird die gesetzliche Unterhaltspflicht auf den Verwandtenkreis vom Enkel bis zu den Großeltern eingengt (§81). Bei der Festlegung des Maßes des Unterhalts (§82 Abs. 1) wird ferner in gewissem Rahmen eine einengende Konkretisierung des Begriffs der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten für diese Art Unterhaltsansprüche vorgenommen.

Das Gesetz trennt wie bisher die *Vormundschaft* über Minderjährige von der Vormundschaft über Volljährige und regelt die Zuständigkeit unterschiedlicher Vormundschaftsorgane, nämlich der Organe der Jugendhilfe und der Staatlichen Notariate. Während bei der Vormundschaft über entmündigte Volljährige die Betreuung durch den Vormund vor allem der Erledigung vermögensrechtlicher Angelegenheiten dient, steht bei der Minderjährigenvormundschaft eindeutig die Erziehung des Minderjährigen im Vordergrund, wie sie sonst von seinen Eltern zu leisten wäre.

Das *Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch* umfaßt drei Hauptkomplexe:

1. Die Übergangsbestimmungen für die bestehenden Ehen und Eltern-Kind-Beziehungen,
2. die Anpassung geltender Gesetze, insbesondere des Erbrechts, an das Familiengesetzbuch,
3. das internationale Familienrecht.